

B e g r ü n d u n g

für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Scherl I" (Nr. 14) der Stadt Meinerzhagen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341)

A) Allgemeines

Die Stadt Meinerzhagen stellt den Bebauungsplan "Scherl I" (Nr. 14) auf, um die Grundstücke einer geordneten Bebauung zuzuführen und die Erschließung zu sichern. In dem Gebiet sind Flächen als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO, als "Mischgebiet" gemäß § 6 BauNVO und als "Gewerbegebiet" gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen.

B) Bodenordnung

Die zur geordneten Erschließung und Bebauung der Grundstücke im Plangebiet erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage erfolgen. Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Enteignung bleibt allerdings vorbehalten.

C) Kostenschätzung

Der Stadt Meinerzhagen entstehen durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich folgende Kosten:

1) Grunderwerb	310.000,-- DM
2) Ausbau	
a) Straßenbau	493.000,-- DM
b) Kanalisation	190.000,-- DM
c) Wasserleitung	42.000,-- DM
d) Straßenbeleuchtung	70.000,-- DM

Anliegende Begründung hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes "Scherl I"
(Nr. 14) in der Zeit vom 17. Februar 1970 bis einschl. 17. März 1970
öffentlich ausgelegen.

5.5.1970
Meinerzhagen, den

Der Stadtdirektor
gez. Storbeck